

Wenn jemand bei Beginn oder während eines Dienstes einen Studienplatz erhält, kann er diesen Platz nicht annehmen. Am Ende des Dienstes besteht für ihn aber ein Anspruch auf bevorzugte Auswahl. Dieser Anspruch schützt vor einer eventuellen Verschärfung der Auswahlgrenzen und verhindert, dass aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich der Ausbildungschancen erwachsen.

Erneute Auswahl nach einem Dienst im bundesweiten Auswahlverfahren

Die Erläuterungen in diesem Merkblatt betreffen Studieninteressenten, die einen Studienplatz in Medizin, Pharmazie, Tiermedizin* oder Zahnmedizin erhalten haben und diesen wegen eines Dienstes nicht annehmen konnten.

Frühere Zulassung

Wer bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz erhält, kann diese Zulassung vorerst nicht verwirklichen. Damit dem Bewerber für den Fall, dass sich während der weiteren Zeit des Dienstes die Auswahlgrenzen verschärfen, keine Nachteile hinsichtlich der Ausbildungschancen erwachsen, hat er bei Beendigung des Dienstes aufgrund der früheren Zulassung einen Anspruch auf erneute Auswahl im damals gewählten Studiengang, und zwar vor allen anderen.

Voraussetzungen

Für die Studienbewerber bedeutet dies, dass sie nur dann nach einem Dienst aufgrund eines früheren Zulassungsan-

spruchs ausgewählt werden, wenn sie sich zu Beginn oder während ihres Dienstes tatsächlich beworben und eine Zulassung erhalten hatten. Aus diesem Grunde sollte jeder Studieninteressent, der die Hochschulreife besitzt, sich zu Beginn, aber auch während des Dienstes bei »hochschulstart.de« bewerben. Wer während dieser Zeit einen Zulassungsbescheid erhält, hat die Gewissheit, damit bei Dienstende einen Anspruch auf erneute Auswahl zu haben.

Als Dienst gilt:

- ▶ Ein freiwilliger Wehrdienst oder ein Wehrdienst bis zur Dauer von drei Jahren,
- ▶ Zivildienst, sowie Dienste im Ausland gem. § 14b Zivildienstgesetz (ZDG),
- ▶ ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, ein Europäischer Freiwilligendienst, ein Internationaler Jugendfreiwilligendienst, ein Bundesfreiwilligendienst oder die Förderprogramme „Weltwärts“ (<http://www.weltwaerts.de/index.html>) und „Kulturweit“

(<http://kulturweit.de>) von jeweils mindestens sechsmonatiger Dauer,

- ▶ ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer,
- ▶ eine Betreuung oder Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird auch ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er einem deutschen Dienst gleichwertig ist. Informationen zur Form der Nachweise finden Sie im folgenden Abschnitt.

Anspruch anmelden

Um Ihren Anspruch zu verwirklichen, müssen Sie sich nach dem Dienstende erneut bei »hochschulstart.de« bewerben. Die Auswahl aufgrund des früheren Zulassungsanspruchs wird also nicht automatisch gewährt, sondern muss mit einer form- und fristgerechten Bewerbung beantragt werden. Der

* Bewerbung, Zulassung und Studienbeginn nur zum Wintersemester

Bewerbung um den gewünschten Studienplatz sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Dies sind in der Regel beglaubigte Kopien der Hochschulzugangsberechtigung und der Dienstzeitbescheinigung (Muster auf den Seiten 4 bis 6) sowie eine Kopie des Zulassungsbescheides von »hochschulstart.de« oder – falls eine Zulassung durch die Hochschule erfolgt ist – eine beglaubigte Kopie des Zulassungsbescheides der Hochschule.

Die Dienstzeitbescheinigungen werden in der Regel von der Dienststelle (Bundeswehr, Bundesamt für den Zivildienst*), der Entsendeorganisation und/oder dem Träger (bei freiwilligen Diensten) ausgestellt.

Weitere Einzelheiten zur Bewerbung bei »hochschulstart.de« enthält das Merkblatt „In welchen Fällen führt der Weg zur Hochschule über »hochschulstart.de«“ im Internet www.hochschulstart.de unter Downloadcenter/Nützliches.

Regeln

Der Anspruch auf erneute Auswahl nach einem Dienst richtet sich jeweils auf die Quote, in der in der Vergangenheit die Zulassung erfolgt ist.

Abiturbestenquote

Erfolgte die Zulassung während des Dienstes in der Abiturbestenquote und möchten Sie Ihr Studium an derselben Hochschule aufnehmen, müssen Sie nur den Ort der früheren Zulassung in die **Rubrik für die Abiturbestenquote** eintragen. Sie erhalten dann einen Studienplatz an derselben Hochschule, an der Sie bereits während Ihres Dienstes zugelassen wurden.

Falls Sie an einem anderen Ort als an demjenigen der früheren Zulassung studieren möchten, entfällt zum Sommersemester 2015 der Anspruch auf erneute Auswahl nach einem Dienst.

Wartezeitquote

Die Regelung für die Wartezeitquote gilt für diejenigen, die

- ▶ in der Quote nach Wartezeit,
- ▶ als Zweitstudienbewerber,
- ▶ für einen Teilstudienplatz (nur Humanmedizin) oder
- ▶ als Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung zugelassen worden sind.

Möchten Sie Ihr Studium an derselben Hochschule aufnehmen, müssen Sie den Ort der früheren Zulassung in die **Rubrik für die Wartezeitquote** an erster Stelle Ihrer Studienortwünsche eintragen. Die Ortsverteilung erfolgt bei einer erneuten Auswahl nach einem Dienst allerdings nicht automatisch an dieselbe Hochschule, an der sie bereits zugelassen waren. Die Verteilung auf die Hochschule entscheidet sich vielmehr nach den Regeln der Ortsverteilung für die Wartezeitquote. Sie können jedoch die Aussicht auf Zuweisung eines Studienplatzes an dieselbe Hochschule verbessern, wenn Sie einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches stellen. Formular im Internet unter www.hochschulstart.de.

Falls Sie an einem anderen Ort als an demjenigen der früheren Zulassung studieren möchten, tragen Sie Ihren Wunschort an erster Stelle in die Rubrik für die Wartezeitquote des Zulassungsantrages ein. Der Anspruch auf erneute Auswahl nach einem Dienst entfällt in diesem Falle nicht.

Hochschulauswahl

Erfolgte die Zulassung während des Dienstes im Auswahlverfahren der Hochschulen und möchten Sie Ihr Studium an derselben Hochschule aufnehmen, müssen Sie nur den Ort der früheren Zulassung in die **Rubrik für das Auswahlverfahren der Hochschulen** eintragen. Dies gilt auch für eine frühere Zulassung durch Losentscheid der Hochschule. Sie erhalten dann bereits ab 11. Februar 2015 einen Studienplatz an derselben Hochschule, an der Sie bereits während Ihres Dienstes zugelassen wurden.

Ihr Anspruch auf bevorzugte Zulassung bleibt nur dann erhalten, wenn Sie den Ort Ihrer früheren Zulassung als ersten Studienort nennen.

Falls Sie an einem anderen Ort als an demjenigen der früheren Zulassung studieren möchten, entfällt zum Sommersemester 2015 der Anspruch auf erneute Auswahl nach einem Dienst.

Vorsicht, falls Sie weitere Hochschulen in andere als für die erneute Auswahl nach einem Dienst vorgesehene Ortsleisten eintragen!

Der Anspruch auf erneute Auswahl nach einem Dienst richtet sich nämlich nur auf die Quote, in der in der Vergangenheit die Zulassung erfolgt ist. Unabhängig von diesem Anspruch werden in den bundesweiten Studiengängen die Quoten Abiturbeste, Wartezeit und Auswahlverfahren der Hochschulen in der genannten Reihenfolge nacheinander abgearbeitet. Nennt ein Bewerber in einer vorrangigen Quote (z. B. in der Wartezeitquote) Studienorte und wird er in dieser Quote ausgewählt und eventuell an einem nachrangigen Ort zugelassen, entfällt der Anspruch auf die bevorzugte Auswahl in der zeitlich nachrangigen Quote „Auswahlverfahren“.

* Jetzt Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

ren der Hochschulen“. Es kann dadurch unter Umständen zu von Bewerbern nicht gewünschten Hochschulzuweisungen kommen.

Beispiel 1: Heiko hat zum Sommersemester 2014 während seines Dienstes im Studiengang Medizin im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) an der Universität Mainz einen Studienplatz erhalten. Da sein Dienst nun beendet ist, bewirbt er sich zum Sommersemester 2015 erneut bei »hochschulstart.de« und trägt nur in die Rubrik für das Auswahlverfahren der Hochschulen die Universität Mainz ein. Heiko erhält einen Studienplatz an der Universität Mainz aus der Quote „Auswahlverfahren der Hochschulen“!

Beispiel 2: Heiko möchte nach dem Dienst das Studium der Medizin auf jeden Fall zum Sommersemester 2015 aufnehmen. Seinen Studienplatz an der Universität Mainz hat er nach obigem Beispiel sicher! Wegen seiner neuen Freundin würde er aber lieber in Münster studieren. Aus diesem Grunde trägt er als einzigen Studienort die Universität Münster zusätzlich in die Rubrik der Quote für die Abiturbesten und in die Rubrik für die Quote nach Wartezeit ein. In der Quote für die Abiturbesten kann Heiko wegen seiner weniger guten Durchschnittsnote nicht zum Zuge kommen. In der Quote nach Wartezeit wird Heiko dann aber ausgewählt. Er kann jedoch an der Universität Münster nicht zugelassen werden, da ihm dort Bewerber – die z. B. bei ihren Eltern im Einzugsbereich der Universität Münster wohnen – mit günstigeren Verteilungskriterien vorgehen. Da er zwar nur den Hochschulort Münster angegeben, **die Zuweisung an nicht genannte Hochschulen bei seinen Ortswünschen aber ausdrücklich erlaubt** hat, wird

nach den Vorschriften der Vergabeverordnung in der Rubrik für die Quote nach Wartezeit für Heiko die Zulassung auch an nicht genannten Hochschulen von Amts wegen geprüft und durchgeführt.

Auf diese Weise erhält Heiko einen Studienplatz an der Universität Köln. Somit ist Heiko in der Wartezeitquote zugelassen und nimmt trotz seines Anspruches auf bevorzugte Auswahl nach einem Dienst an der Vergabe der Studienplätze in der Quote für das Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) nicht mehr teil. Eine „bevorzugte Zulassung“ im Rahmen der Quote für das AdH an der Universität Mainz ist somit nicht mehr möglich!

Zeitliche Begrenzung

Sie können die erneute Auswahl aufgrund des früheren Zulassungsanspruchs zu den beiden Bewerbungsterminen geltend machen, die auf das Dienstende folgen. Für den Studiengang Tiermedizin, der nur zum Wintersemester vergeben wird, kommt der Anspruch zu den beiden Wintersemestern nach Dienstende in Betracht. Dies gilt entsprechend, falls die frühere Zulassung in der Abiturbestenquote oder im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt ist, und nur zum Wintersemester ein Studienplatzangebot an derselben Hochschule besteht.

Sie können den Anspruch aber auch schon dann geltend machen, wenn Sie zwar zum Zeitpunkt der Bewerbung noch Dienst leisten, den Dienst jedoch rechtzeitig zum Studienbeginn beenden werden. Bei einer Bewerbung zum Sommersemester muss daher der Dienst spätestens am 30. April, bei einer Bewerbung zum Wintersemester spätestens am 31. Oktober enden.

Beispiel: Rolf ist während seines Dienstes in Pharmazie zugelassen worden. Sein Dienst endet am 30. April 2015. Er bewirbt sich Mitte Dezember 2014 noch während seines Dienstes zum Sommersemester 2015 bei »hochschulstart.de« (Bewerbungsschluss: 15. Januar 2015). Rolf kann schon zum Sommersemester 2015 aufgrund seines früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt werden.

Wenn Sie sich nicht bis spätestens zum zweiten Bewerbungstermin nach dem Dienstende bewerben, verfällt Ihr Anspruch.

Beispiel: Im obigen Beispiel bewirbt sich Rolf nicht bei »hochschulstart.de«, sondern unternimmt eine Weltreise. Er würde am 2. Februar 2016 zurückkehren und danach nun seine Auswahl nach einem Dienst aufgrund seines früheren Zulassungsanspruchs für Pharmazie geltend machen. Rolf hätte zum Sommersemester 2015, Wintersemester 2015/16 und Sommersemester 2016 ausgewählt werden können. Da er seinen Anspruch aufgrund der früheren Zulassung bis zum letzten möglichen Termin (Bewerbungsschluss zum Sommersemester 2016: 15. Januar 2016; Frist für das Nachreichen von Unterlagen: 31. Januar 2016) nicht geltend machen könnte, würde sein Anspruch verfallen.

Muster für die Bescheinigung des freiwilligen Wehrdienstes

Wenn Sie aktuell einen freiwilligen Wehrdienst leisten, genügt in der Regel eine einfache Dienstzeitbescheinigung nach dem folgenden Muster. Diese Bescheinigung erhalten Sie direkt von Ihrer Einheit/Dienststelle.

| | |
|--|--------------|
| _____ | _____ |
| | Ort, Datum |
| _____ | |
| Einheit/Dienststelle | |
| Dienstzeitbescheinigung | |
| für freiwillig Wehrdienstleistende oder Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von bis zu drei Jahren | |
| Herrn/Frau _____ | |
| geb. am _____ in _____ | |
| wird hiermit bescheinigt, dass er/sie | |
| vom _____ bis voraussichtlich _____ | |
| Wehrdienst leistet. | |
| _____ | |
| Unterschrift | Dienstsiegel |

Falls Sie zu Beginn oder während Ihres freiwilligen Wehrdienstes schon eine Zulassung für Ihren Studienwunsch erhalten haben und jetzt die erneute Zulassung beantragen wollen, beachten Sie das Muster auf der nächsten Seite.

Falls Sie zu Beginn oder während Ihres freiwilligen Wehrdienstes schon eine Zulassung für Ihren Studienwunsch erhalten haben und jetzt die erneute Zulassung beantragen wollen, müssen Sie auch nachweisen, dass Sie zu Semesterbeginn den Dienst beendet haben bzw. freigestellt werden. Die entsprechenden Stich-tage sind für ein Sommersemester der 30. April und für ein Wintersemester der 31. Oktober. Sofern Ihr Dienst über das maßgebliche Datum hinaus andauert, müssten Sie nachweisen, dass Sie spätestens ab 30. April bzw. 31. Oktober beurlaubt/freigestellt werden. Legen Sie dafür bitte eine Dienstzeitbescheini-gung nach dem

folgenden Muster vor.

| | |
|--|--------------|
| _____ | _____ |
| | Ort, Datum |
| _____ | |
| Einheit/Dienststelle | |
| Dienstzeitbescheinigung | |
| für freiwillig Wehrdienstleistende oder Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von bis zu drei Jahren, deren Dienstzeit nach dem 30.04. bzw. 31.10. endet. | |
| Herrn/Frau _____ | |
| geb. am _____ in _____ | |
| wird hiermit bescheinigt, dass er/sie | |
| vom _____ bis voraussichtlich _____ | |
| Wehrdienst leistet. Zur Aufnahme des | |
| Studiums wird er/sie bereits ab _____ freigestellt. | |
| _____ | |
| Unterschrift | Dienstsiegel |

Muster für die Bescheinigung des Freiwilligendienstes

| | |
|---|----------------------------|
| _____ | _____ |
| Einsatzstelle | Ort, Datum |
| _____ | |
| Träger des Freiwilligendienstes | |
| _____ | |
| Ggf.: Der Träger wurde zugelassen durch: | |
| _____ | |
| Ggf.: Mit Bescheid (Aktenzeichen) vom: | |
| _____ | |
| Bescheinigung | |
| Hiermit wird bescheinigt, dass | |
| Herr/Frau _____ | |
| geb. am _____ in _____ | |
| Anschrift _____ | |
| _____ | |
| in der Zeit vom _____ bis _____ | |
| ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, einen Europäischen Freiwilligendienst, einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst bzw. einen Dienst im Rahmen der Förderprogramme „Weltwärts“ oder „Kulturweit“ im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842 ff.) in der derzeit gültigen Fassung ableistet/abgeleistet hat. ^{*)} | |
| Nur für Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst, die das 27. Lebensjahr vollendet haben: | |
| Der Dienst wird/wurde in Vollzeitform/in Teilzeitform mit _____ Stunden je Woche abgeleistet. | |
| _____ | |
| Unterschrift | Dienstsiegel/Dienststempel |
| *) Nichtzutreffendes streichen | |

Bitte beachten Sie:

Es können nur Dienstzeitbescheinigungen berücksichtigt werden, die während oder nach vollständiger Ableistung eines Dienstes ausgestellt wurden. Bescheinigungen oder Verpflichtungserklärungen, die **vor** der Aufnahme eines Dienstes ausgestellt wurden, werden **nicht** berücksichtigt.